

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**Inhaltsverzeichnis**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Geltungsbereich
2. Vertraglich nicht geschuldete Leistungen
3. Schulung, Einweisung und Auskünfte, Leistungserbringung durch Dritte
4. Preise, Zahlung, Verzug
5. Lieferung, Lieferzeiten, Annahmeverzug, Abtretungsverbot
6. Mitwirkungspflichten des Kunden
7. Gewährleistung, Haftung
8. Geheimhaltung, Datenschutz
9. Kündigung und Kündigungsfolgen
10. Eigentumsvorbehalt
11. Schlussbestimmungen

**B. "Kauf"**

**(Besondere Bestimmungen für den Kauf von ADP-Systemen und die Überlassung von Middleware gegen Einmalentgelt)**

12. Überlassung von ADP-Software gegen Einmalentgelt
13. Überlassung von Middleware gegen Einmalentgelt
14. Gewährleistung

**C. "Miete"**

**(Besondere Bestimmungen für die Miete von ADP-Systemen, die Überlassung von ADP-Software gegen wiederkehrende Zahlungen und die Überlassung von Middleware gegen wiederkehrende Zahlungen)**

15. Überlassung von ADP-Software und Middleware gegen wiederkehrende Zahlungen
16. Fälligkeit des Nutzungsentgelts
17. Haftung des Kunden und Versicherung
18. Mindestvertragsdauer
19. Beendigung des Vertragsverhältnisses
20. Schutzrechtsbehauptungen Dritter
21. Instandsetzung und -haltung von auf Zeit überlassener Hardware, Gewährleistung für auf Zeit überlassene Software

**D. "Dienstleistungen"**

**(Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen)**

22. Dienstleistungen
23. Leistungsort
24. Allgemeine Bestimmungen für alle Arten von Dienstleistungen
25. Installation des Vertragsgegenstandes
26. Hotline-Support
27. Pflege der ADP-Software
28. Technische Instandhaltung und -setzung der Hardware (Wartung)
29. Middleware- und Betriebssystem-Unterstützung
30. Technische Dienstleistungen
31. Consulting, Schulung, Einweisung und Betreuung Vor-Ort

## A. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle unsere Lieferungen und Leistungen (im Folgenden einheitlich: Lieferung) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Kunde). Der Kunde erklärt sich durch deren widerspruchslose Entgegennahme mit ihrer ausschließlichen Geltung für die jeweilige Lieferung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Ein Vertrag ist erst dann verbindlich, wenn wir eine Bestellung des Kunden mit einer Auftragsbestätigung schriftlich bestätigen. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Die in Datenblättern, Broschüren und anderem Informationsmaterial enthaltenen Informationen dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Wir behalten uns Abweichungen von den Angebotsunterlagen und von der Auftragsbestätigung vor, die sich aus der Berücksichtigung zwingender rechtlicher oder technischer Normen ergeben.
- 1.3 Zusätzlich und, falls und soweit Widersprüche auftreten, vorrangig zu den allgemeinen Bestimmungen (Buchstabe A. dieser Geschäftsbedingungen) gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen (Buchstaben B., C. und D.) für die dort genannten Vertragstypen:
- **Kauf** von ADP Datenverarbeitungsanlagen, Zusatzeinrichtungen und Zubehör (im folgenden "ADP-Systeme" genannt); Überlassung von zum Betrieb der ADP-Systeme erforderlicher Software, soweit es sich nicht um ADP-Software handelt (im folgenden "Middleware" genannt) gegen Einmalzahlung (Buchstabe B. );
  - **Miete** von ADP-Systemen; Überlassung von ADP-Software und von Middleware

gegen wiederkehrende Zahlungen (Buchstabe C. );

- Dienstleistungen nach Wahl des Kunden auf dem Bestellschein, wie z.B.
  - Installation von Hard- und Software;
  - Telefonische (sog. "Hotline") Unterstützung;
  - Pflege von ADP-Software;
  - Instandsetzung und -haltung (Wartung) von ADP-Systemen;
  - Wartung von Middleware;
  - Technische Dienstleistungen;
  - Consulting, Schulung, Einweisung und Vor-Ort- Betreuung (Buchstabe D.).

### 2. Vertraglich nicht geschuldete Leistungen

Wir behalten uns vor, vertraglich nicht geschuldete, vom Kunden aber abgerufene und in Anspruch genommene Leistungen zu den jeweils gültigen Listenpreisen in Rechnung zu stellen. Das gilt insbesondere für Dienstleistungen, die aufgrund von Benutzerfehlern oder unzureichender Mitwirkung erforderlich werden, oder die durch den Einsatz nicht von uns gelieferter Leistungen, Programme und Hardware verursacht werden, sowie Auskünfte der Hotline, die sich auf andere als die im Bestellschein genannten Produkte und Programme beziehen oder Auskünfte der Hotline für nicht oder unzureichend geschultes Personal des Kunden.

### 3. Schulung, Einweisung und Auskünfte, Leistungserbringung durch Dritte

- 3.1 Schulung und Einweisung in die Nutzung der gelieferten Hard- oder Software erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden - vergütungspflichtigen - Vereinbarung.
- 3.2 Auskünfte sind nur dann als verbindlich anzusehen, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden und mit dem ausdrücklichen Hinweis "verbindliche Auskunft" versehen sind.
- 3.3 Wir können uns, falls dies zur Leistungserbringung notwendig ist, auch der Mithilfe geeigneter Dritter bedienen.

### 4. Preise, Zahlung, Verzug

- 4.1 Die Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verpackung und Versandkosten. Lieferungen und Leistungen, für die keine festen Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.

- 4.2 Alle Preise beruhen auf den Kostenfaktoren im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Ist zum Zeitpunkt der Lieferung die vereinbarte Hardware bei unserer Einkaufsquelle nicht mehr verfügbar, so sind wir berechtigt, vergleichbare Hardware auch eines anderen Herstellers zu liefern und in Rechnung zu stellen. Ist diese neue Hardware im Einkauf nachweisbar teurer als die vereinbarte, sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung gegenüber dem Kunden berechtigt.
- 4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, rechnen wir nach der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung ab, d. h. wir können für verschiedene Projektabschnitte (Hardware, Software, Installation, Schulung) gesonderte Rechnungen erstellen. Alle unsere Rechnungen sind innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Der Kunde räumt uns die Berechtigung ein, fällige Beträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.
- 4.4 Sofern Einmalzahlungen in einem Wert von mindestens € 10.000 vereinbart sind, schuldet der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, bei Auftragsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 30% des Auftragswertes bezogen auf die entsprechende Einmalzahlung, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe des Preises der von uns zu liefernden ADP-Systeme. Eventuell bestehende Rechte und Pflichten aus einer Abnahme bleiben unberührt.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.6 Wir sind zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, wie der Kunde seinen Pflichten auch aus anderen Verträgen mit uns nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.
- 4.7 Der Kunde kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, die schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.8 Wir sind nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Kunde mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen.
- 5. Lieferung, Lieferzeiten, Annahmeverzug, Abtretungsverbot**
- 5.1 Für Art und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.2 Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit vom Kunden vorzunehmenden Handlungen. Insbesondere beginnt die Lieferzeit nicht, bevor wir vom Kunden oder dessen Vertreter alle für die Lieferung benötigten Informationen erhalten haben. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 5.3 Alle Fälle von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, unzureichender Material- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten und andere ähnliche Ereignisse oder Ursachen außerhalb unseres Einwirkungsbereiches entbinden uns für die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse von unserer Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit.
- 5.4 Sofern nicht anders vereinbart, liefern wir zum Kunden. Transport und Versicherung erfolgen auf Kosten des Kunden.
- 5.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, von ihm den Ersatz des uns aufgrund seines Verschuldens entstandenen Schadens zu verlangen. Weitergehende Rechte behalten wir uns vor.
- 5.6 Der Schadensersatz beträgt pauschal 30 % des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder wir einen höheren Schaden nachweisen. Der Auftragswert errechnet sich aus der Summe der monatlichen Zahlungen für die gesamte Mindestvertragsdauer zuzüglich etwaiger Einmalentgelte. Wir können für den Verzugszeitraum Lagergeld in Höhe von 1 % des auf die nicht abgenommene Ware entfallenden Teils des Auftragswertes je angefangenem Kalendermonat erheben.

5.7 Ansprüche gegen uns kann der Kunde weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Wir sind auch nicht verpflichtet, auf Geheiß des Kunden an Dritte zu liefern.

## 6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde unterstützt uns, soweit zumutbar, bei unserer Vertragserfüllung. Insbesondere treffen den Kunden folgende Mitwirkungspflichten:

- Der Kunde wird während der gesamten Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alleine zur Entgegennahme bzw. Inanspruchnahme der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, zur Fehlermeldung und zur Kommunikation mit uns berechtigt ist und die notwendigen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt. Der Kunde kann die Person des Verantwortlichen jederzeit ändern, muss uns hiervon aber unverzüglich unterrichten.
- Der Kunde wird uns bei Fehlern unverzüglich informieren, die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und - ggf. unter Verwendung der durch uns bereitgestellten Formulare - einschließlich dazugehöriger Daten und Speicherinhalte unverzüglich melden.
- Der Kunde wird Änderungen der Betriebsbedingungen sowie sonstiger, für die Erbringung der Leistung wesentlicher Umstände rechtzeitig schriftlich mitteilen.
- Der Kunde wird die auf seinen Servern und Work-Station PCs gespeicherten Daten in regelmäßigen, längstens wöchentlichen Abständen sowie vor jedem Eingriff in die von ihm genutzte Hard- oder Software sichern; wir empfehlen die tägliche Datensicherung. Dem Kunden ist bekannt, dass eine Verletzung der Verpflichtung zur Datensicherung zu unabsehbaren Datenverlusten führen kann, weil gelegentliche Systemabstürze auch durch ordnungsgemäße Pflege und Wartung von Soft- und Hardware nicht vermeidbar sind.
- Der Kunde wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, die die auf seinen Servern und Work-Station PCs gespeicherten Datenbestände vor einer gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßenden Kenntnisnahme durch Außenstehende schützen.

- Der Kunde wird die von ihm genutzten Server und Work-Station PCs durch geeignete Maßnahmen gegen die Nutzung durch Unbefugte sichern.
- Der Kunde wird den von uns Beauftragten Zugang zum Einsatzort ermöglichen und seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit unseren Beauftragten anhalten, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist. Der Kunde muss gewährleisten, dass mit der Leistungserbringung unverzüglich nach Anknunft unseres Beauftragten begonnen und diese ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.
- Der Kunde wird die von unseren Beauftragten erteilten Anweisungen hinsichtlich der Systembedienung bzw. dessen Vorschläge zur Fehlersuche und -behebung umsetzen.
- Der Kunde stellt die zur Leistungserbringung durch unsere Beauftragte erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsräume (einschl. sanitärer Einrichtungen), Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft sowie Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse kostenlos bereit.
- Der Kunde trägt Kommunikationskosten und Fernsprechkosten und stellt vorhandene Übertragungsgeräte kostenlos zur Verfügung.
- Der Kunde wird im Bedarfsfall eine Gelegenheit zur geschützten Lagerung von Materialien in Arbeitsnähe des Kundendienstes kostenlos zur Verfügung stellen.

6.2 Gelten für den Betrieb des Kunden oder den Aufstellungsort der Geräte einschließlich der stationären Verbindungen besondere Sicherheitsauflagen, wie z.B. die Auflage, die Arbeiten unter Hilfestellung eines zweiten Mannes durchzuführen, so wird der Kunde rechtzeitig und ohne Mehraufwand für uns die notwendigen Voraussetzungen hierfür schaffen.

6.3 Kann unsere Lieferung oder Leistung aus Gründen nicht durchgeführt werden, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, sind wir berechtigt, dem Kunden den hierdurch entstandenen und von uns zu belegenden Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) in Rechnung zu stellen. Insbesondere gilt dies, falls

- die oben genannten Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden oder

- der gemeldete Fehler bei der Vor-Ort-Inspektion durch uns tatsächlich nicht aufgetreten ist oder
- der Kunde den vereinbarten Instandsetzungstermin versäumt hat.

## **7. Gewährleistung, Haftung**

- 7.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind uns die Beanstandungen innerhalb von 2 Wochen nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers anzuzeigen. Auf unsere Aufforderung ist die fehlerhafte Lieferung an uns zurückzusenden. Ansprüche des Kunden wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
- 7.2 Sollte unsere Lieferung Mängel aufweisen, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. § 478 BGB bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nach Maßgabe von Ziffer 7.3 zu.
- 7.3 Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften wir unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 7.4 Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung und/oder Bedienung der Liefergegenstände durch den Kunden entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie zu vertreten. Dasselbe gilt für solche Schäden, die der Kunde durch ihm zumutbare Maßnahmen, insbesondere Programm- und Datensicherung, ausreichende Produktschulung des Anwenders sowie regelmäßige, stich-

- 7.5 probenartige Kontrolle der Ergebnisse und Plausibilität der Arbeitsergebnisse gelieferter Software - hätte verhindern können.
- 7.6 Die Haftung für die Wiederherstellung vernichteter oder verlorener Kundendaten ist auf die Kosten der Vervielfältigung solcher Daten von kundenseitig erstellten Sicherungskopien beschränkt.
- 7.7 Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Für Rechtsmängel gilt Entsprechendes. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. §§ 438 Abs. 3 und 479 BGB bleiben unberührt.
- 7.8 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen der Ziffer 7 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
- 7.9 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.

## **8. Geheimhaltung, Datenschutz**

- 8.1 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und Angelegenheiten der anderen Partei, die aus oder im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu verwenden.
- 8.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung laut Ziffer 8.1 gilt nicht für solche Informationen, die allgemein oder den Parteien bereits bekannt sind, die ohne Verschulden einer Partei bekannt werden, die rechtmäßig von einem Dritten erlangt werden oder die ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen eigenständig von der empfangenden Partei, von ihr kontrollierten Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen entwickelt werden.
- 8.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages auf unbestimmte Zeit bestehen.
- 8.4 Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu verarbeiten, zu

speichern oder an eine Kreditschutzorganisation zu übermitteln, soweit dies für den Vertragszweck oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes, schutzwürdiges Interesse des Kunden dies verbietet.

## **9. Kündigung und Kündigungsfolgen**

- 9.1 Wir sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn
- der Kunde einen ADP-System- oder Softwarewechsel nicht nachvollziehen will oder
  - der Kunde mit mindestens zwei wiederkehrenden Zahlungsraten in Verzug ist oder
  - wiederholt in Zahlungsverzug geraten ist oder
  - über das Vermögen des Kunden ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wurde oder
  - Vermögensverfall bei dem Kunden zu befürchten ist oder
  - eine wesentliche Änderung in den Beteiligungsverhältnissen des Kunden stattgefunden hat, die mehr als 25% der Stimmrechtsanteile betrifft oder entsprechende Auswirkungen hat.
- 9.2 Im übrigen sind beide Parteien zur Kündigung aus sonstigem wichtigen Grund berechtigt.
- 9.3 Im Falle der Kündigung wegen Zahlungsverzugs können wir Schadensersatz verlangen. Wir sind insoweit berechtigt, pauschal 30 % des um die vom Kunden geleisteten Zahlungen verminderten Auftragswertes zu verlangen, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder wir einen höheren Schaden nachweisen. Weitere Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, uns sämtliche gelieferten und nicht in seinem Eigentum stehenden Gegenstände unverzüglich nach Vertragsbeendigung zurückzugeben. Er ist zudem verpflichtet, alle bei ihm auf Festplatten, Disketten oder sonstigen Speichermedien enthaltenen Vervielfältigungsstücke überlassener Software unverzüglich nach Vertragsbeendigung zu vernichten und auf unseren Wunsch die ihm überlassenen "Originalprogrammträger" zurückzugeben. Auf unseren Wunsch hat der Kunde die Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Dies gilt nicht für Systemsoftware, die ihm gegen Einmalentgelt geliefert und von ihm vollständig bezahlt wurde.

9.5 Unterlässt es der Kunde entgegen der vorstehenden Bestimmung, Software bei Vertragsende zu vernichten, die Vernichtung zu bestätigen und die Originaldatenträger auf Aufforderung an uns zurückzugeben, so sind wir berechtigt, bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Pflichten die vertraglich vereinbarten Nutzungsgebühren in Rechnung zu stellen.

9.6 Im Falle der Kündigung eines Vertragsverhältnisses, bei dem wiederkehrende Zahlungen vereinbart sind, sind wir berechtigt, die bei einer Kündigung noch ausstehenden Zahlungen vom Kunden zu verlangen, sofern nicht der Kunde durch unser Verhalten zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt war.

9.7 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch uns vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ist der Kunde nicht berechtigt, von ihm bereits getätigte Zahlungen zurückzuverlangen, unabhängig davon ob es sich um wiederkehrende Zahlungen oder Anfangszahlungen handelt.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren einschließlich Programmträgern sowie die Einräumung der vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte an der darauf enthaltenen ADP-Software und Middleware (vorbehaltlich der Testpflichten des Kunden nach Ziffer 14.1) vor, bis der Kunde sämtliche derzeitigen und künftigen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns vollständig erfüllt hat. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherheit für die Saldoforderung.

10.2 Der Kunde ist bis zu unserem Widerruf, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Er tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung bereits hiermit seine aus einer solchen Veräußerung entstehenden Kaufpreisforderungen gegen seine Abnehmer ab. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits jetzt einen in der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an uns ab. Der Kunde ist bis zu unserem Widerruf, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die uns abgetretene Forderung einzuziehen. Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinen Abnehmern die Vorausabtretung an uns anzu-

## ADP Dealer Services

### Deutschland GmbH

ADP Straße 1, 42489 Wülfrath

Telefon +49 (0) 20 58 - 902 - 00

Telefax +49 (0) 20 58 - 902 - 170



- zeigen und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, geben wir auf Verlangen des Kunden entsprechende Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- 10.4 Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware oder anderen Abtretungen der in Ziffer 10.2 genannten Forderung ist der Kunde nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren.
- 10.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und sie ordnungsgemäß zu lagern. Er tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits jetzt an uns ab und wir nehmen diese Abtretung an.
- 10.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - oder zu erwartender Zahlungseinstellung sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Wir sind in diesem Fall zudem berechtigt, die Vorbehaltsware nach vorheriger Androhung zu verwerten und uns unter Anrechnung auf offene Forderungen aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind.
- 10.7 Zur Ausübung des Rücknahmerechts gemäß vorstehender Ziffer sind wir berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat unseren zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern oder Beauftragten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen während der Bürozeit nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.
- 11.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort Mettmann.

- 11.3 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als Gerichtsstand Mettmann vereinbart. Wir sind aber berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

## B. "Kauf"

### (Besondere Bestimmungen für den Kauf von ADP-Systemen und die Überlassung von Middleware gegen Einmalentgelt)

#### 12. Kauf von ADP-Systemen

Für den Kauf von ADP-Systemen gelten die allgemeinen Bestimmungen unter Abschnitt A sowie die nachfolgenden Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Ziffer 14.

#### 13. Überlassung von Middleware gegen Einmalentgelt

- 13.1 Die zum Betrieb von ADP-Systemen erforderliche Systemsoftware von Drittfirmen (Middleware) liefern wir dem Kunden zusammen mit ADP-Systemen gegen Einmalzahlung zur zeitlich unbeschränkten Nutzung aus.
- 13.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung und Beachtung ihm zusammen mit der Middleware ausgehändigter Lizenzbestimmungen von Drittfirmen.
- 13.3 Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Kunden, die laut unseren Geschäftsbedingungen geltenden urheberrechtlichen Beschränkungen und Lizenzbestimmungen zu beachten.
- 13.4 Die Bearbeitung der Middleware, insbesondere Einfügungen und/oder Löschungen, Dekompilierung oder Disassemblierung (Reverse Engineering) sind unzulässig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere urheberrechtliche, entgegenstehen. Die Beseitigung von Softwaremängeln bieten wir als Softwarepflege an.
- 13.5 Wir behalten uns vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen unabhängig geschaffenen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde § 69e Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
- 13.6 Wir sind nach eigener Wahl berechtigt, die zu liefernde Middleware im Wege der Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen.
- 13.7 Die Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte und der Middleware auf Dritte ist ohne unsere schriftliche vorherige Einwilligung unzulässig. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Einwilligung besteht nicht.

#### 14. Gewährleistung

- 14.1 Gelieferte ADP-Systeme und/oder Middleware wird der Kunde - auf unser Verlangen gemeinsam mit einem unserer Mitarbeiter - unverzüglich nach Erhalt bzw. nach Installation testen. Läuft die Hard- und/oder Middleware im wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären.
- 14.2 Die ADP-Systeme und/oder Middleware gelten in Ermangelung einer solchen Abnahmeerklärung des Kunden als abgenommen, wenn seit Lieferung oder - soweit gemäß gesonderter Vereinbarung wir die Installation der ADP-Systeme und/oder Middleware schulden - seit Installation drei Wochen vergangen sind und Beanstandungen des Kunden nicht erfolgt sind. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Abnahme schriftlich verweigert hat. Wir werden den Kunden bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 14.3 Eine Nachbesserung (vgl. Ziffer 7.2 in den Allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen) erfolgt nur an der von uns ausgelieferten Gesamtkonfiguration. Werden eigenmächtige Eingriffe oder Veränderungen an gelieferten ADP-Systemen und/oder Middleware vorgenommen oder setzt der Kunde die gelieferten ADP-Systeme und/oder Middleware mit nicht von uns empfohlener Hard- oder Software ein, so sind wir nur dann zur Gewährleistung verpflichtet, wenn wir dem Eingriff oder der Veränderung nachweislich zugestimmt oder diese genehmigt haben oder wenn der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf den Eingriff, die Veränderungen oder geänderten Einsatzbedingungen zurückzuführen ist.
- 14.4 Bei unberechtigten Mängelrügen sind wir berechtigt, dem Kunden die eigenen Leistungen, insbesondere Untersuchungsleistungen, in Rechnung zu stellen.

### C. "Miete"

#### (Besondere Bestimmungen für die Miete von ADP-Systemen, die Überlassung von ADP-Software gegen wiederkehrende Zahlungen und die Überlassung von Middleware gegen wiederkehrende Zahlungen)

#### 15. Leistungsinhalt, Nutzungsrechte an Software

- 15.1 Gegenstand dieser besonderen Bestimmungen ist die Vermietung von ADP-Systemen sowie die Überlassung von ADP-Software und Middleware gegen wiederkehrende Zahlungen. Dabei gelten die nachfolgenden Bestimmungen sowohl für die Miete von ADP-Systemen als auch die Überlassung von ADP-Software und Middleware, sofern einzelne Vorschriften nicht ausdrücklich nur für bestimmte Bereiche gelten.
- 15.2 Gegenstand der Verträge über ADP-Software ist sowohl die Überlassung von ADP-Software gegen wiederkehrende Zahlungen als auch die Erbringung von Pflegeleistungen für ADP-Software während der gesamten Vertragslaufzeit für die Überlassung von ADP-Software. Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich dabei aus den nachfolgenden Ziffer 26 und 27. Insofern gelten die nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts C über die Überlassung von ADP-Software gegen wiederkehrende Zahlungen entsprechend für die bezüglich der ADP-Software zu erbringenden Pflegeleistungen, wobei dies einen einheitlichen Vertrag mit einem einheitlichen Vertragsbeginn, einer einheitlichen Vertragsdauer und Vertragsbeendigung darstellt. Eine getrennte Kündigung oder Beendigung einzelner Leistungen ist nicht möglich.
- 15.3 Die ADP-Software und die zum Betrieb von ADP-Systemen erforderliche Systemsoftware von Drittfirmen (Middleware) liefern wir dem Kunden zusammen mit ADP-Systemen gegen wiederkehrende Zahlungen zur zeitlich beschränkten Nutzung aus. Ein Verkauf der ADP-Software findet nicht statt.
- 15.4 Gegenstand der Überlassung von ADP-Software sind die jeweils aktuellen Versionen (einschließlich Releases) von ADP-Software. Aktuelle Versionen sind diejenigen Versionen von ADP-Software, für die ADP Pflegeleistungen anbietet, d.h. sofern nichts anderes vereinbart ist, die jeweils aktuellste Version sowie die letzte davor liegende Version. Der Kunde ist verpflichtet, immer eine der jeweils aktuellen Versionen der ADP-Software zu in-

- 15.5 stallieren. Dies ist Voraussetzung für die weitere Leistungserbringung durch ADP. Wir räumen dem Kunden ein zeitlich auf die Vertragsdauer beschränktes, einfaches, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der ADP-Software in folgendem Umfang ein:
- ADP-Software, die aufgrund von **Server-Lizenzen** überlassen wurde, darf nur auf der Festplatte eines Servers gespeichert werden und nur von Anwendern der im Bestellschein bezeichneten Betriebsstätte des Kunden und für die im Bestellschein genannte/n Gesellschaft/en des Kunden genutzt werden.
  - ADP-Software, die aufgrund von **Client-Lizenzen** überlassen wurde, darf zu einem bestimmten Zeitpunkt immer nur durch einen Nutzer an einem Arbeitsplatz (bspw. Terminal) genutzt werden. Die Nutzung im Netzwerk bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
  - Der Kunde darf die Software, soweit erforderlich, für die Nutzung gemäß vorstehenden Absätzen auf einer Festplatte speichern, in einer Arbeitsspeicher laden und vervielfältigen. Die Vervielfältigung ist im übrigen nur zulässig, soweit sie zum Zwecke der Sicherung und Installation unabdingbar ist.
  - Im Übrigen behalten wir uns an der ADP-Software sämtliche Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor, insbesondere das Recht, sie zu vermieten, zu verleihen, zu senden oder - vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen - zu bearbeiten. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise - auch Dritter - sind zu beachten.
- 15.6 Das Recht zur Nutzung der ADP-Software zur Verarbeitung von Daten für Dritte, insbesondere als Serviceleistung, ist ausgeschlossen.
- 15.7 Wir behalten uns vor, die ausgelieferte ADP-Software mit einer Lizenzberechtigungsnummer zu versehen, um die Daten und Programme vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Wir werden die Lizenzberechtigungsnummer zu vorher mitgeteilten Terminen ändern. Der Kunde hat die geänderte Lizenzberechtigungsnummer rechtzeitig bei uns abzurufen.
- 15.8 Die Bestimmungen der Ziffern 13.4, 13.5 und 13.6 gelten entsprechend.
- 15.9 Die Übertragung der zeitlich beschränkten Nutzungsrechte auf Dritte ist unzulässig.

## **16. Nutzungsentgelt und Fälligkeit**

- 16.1 Die Höhe des Nutzungsentgelts ergibt sich aus der entsprechenden Auftragsbestätigung.
- 16.2 Für die Überlassung von ADP-Software und die Erbringung von damit zusammenhängenden Pflegeleistungen schuldet der Kunde die Zahlung des in der Auftragsbestätigung genannten Einmalbetrages als Vorauszahlung für die Überlassung der ADP-Software während der Mindestvertragsdauer sowie die dort genannten wiederkehrenden Zahlungen als Entgelt für die Überlassung der Software sowie die Erbringung von Pflegeleistungen für den von der jeweiligen wiederkehrenden Zahlung abgedeckten Zeitraum.
- 16.3 Das für die Überlassung von ADP-Software geschuldete einmalig zu zahlende Entgelt wird fällig nach Installation unserer Lieferungen (je nach Auftrag ist dies die Lieferung und/oder Installation von ADP-Systemen, ADP-Software und/oder Middleware). Die Einmalzahlung wird auch fällig, sofern der Kunde die von uns gelieferten ADP-Systeme und/oder Software in Betrieb nimmt.
- 16.4 Soweit nicht abweichend vereinbart wird das Nutzungsentgelt jeweils zum Ersten eines jeden Quartals eines Kalenderjahres berechnet, zahlbar zum 15. des darauf folgenden Monats (Mitte des Quartals), beginnend mit dem Ersten des Quartals eines Kalenderjahres, das auf das vereinbarte Installationsdatum beim Kunden folgt.
- 16.5 Das Nutzungsentgelt gilt für eine Nutzung bis zu 180 Stunden im Einschichtbetrieb je Kalendermonat. Für jede weitere Benutzungsstunde werden 30 % von 1/180 des vereinbarten monatlichen Nutzungsentgelts berechnet.
- 16.6 Wenn wir aufgrund einer Änderung der Kostenfaktoren die Listenpreise ändern, behalten wir uns vor, die Höhe des Nutzungsentgelts der Entwicklung der Listenpreise anzupassen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die Änderung wird wirksam mit Beginn des dritten Monats nach Ablauf des Monats, in dem die Änderung dem Kunden mitgeteilt wurde, und zwar auch dann, wenn die Pauschale im voraus bezahlt wurde. Entsprechendes gilt für eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes, sofern vom Kunden zu installierende neue Versionen der ADP-Software (vgl. Ziffer 15.4) zusätzliche Funktionen enthalten.
- 16.7 Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer sind wir zur Änderung des Nutzungsentgelts be-

rechtigt. Wir haben eine solche Änderung drei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. Der Kunde ist sodann berechtigt, binnen eines Monats nach Zugang den Vertrag mit Wirkung für den Zeitpunkt zu kündigen, an welchem die Erhöhung des Nutzungsentgelts in Kraft treten soll.

## **17. Haftung des Kunden und Versicherung**

- 17.1 Der Kunde haftet für Verlust und Zerstörung der auf Zeit zur Nutzung überlassenen Vertragsgegenstände, soweit er den Verlust oder die Zerstörung zu vertreten hat. Der Kunde haftet auch für die von ihm zu vertretenden Beschädigungen der überlassenen Sachen, z.B. durch unsachgemäßen Gebrauch, Missachtung der Bedienungsanleitung und -anweisungen oder Verwendung ungeeigneter Datenträger und Zubehörteile.
- 17.2 Der Kunde versichert die überlassenen Sachen auf seine Kosten gegen Zerstörung, Verlust und Beschädigungen in Höhe des Neuwerts. Wir können die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung binnen vier Wochen nach Installation sowie jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres verlangen.

## **18. Mindestvertragsdauer**

- 18.1 Die Mindestvertragsdauer beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, für den das erste vollständige Nutzungsentgelt des Kunden an uns zu entrichten ist und endet nach Ablauf der im Bestellschein angegebenen Mindestvertragsdauer, soweit er sich nicht gemäß den nachfolgenden Absätzen dieser Ziffer 18. verlängert.
- 18.2 Bei Zahlungsunterbrechungen verlängert sich die Mindestvertragsdauer um den Unterbrechungszeitraum.
- 18.3 Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Mindestvertragsdauer bzw. mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragszeitraums gekündigt wird.
- 18.4 Sofern der Kunde während der Vertragsdauer für die Überlassung von ADP-Software zusätzliche Module und/oder Erweiterungen der bisher lizenzierten ADP-Software oder zusätzliche ADP-Software beauftragt, richtet sich die Mindestvertragsdauer und anschließende Vertragsdauer dieser zusätzlichen ADP-Software und der bereits gelieferten ADP-Software einheitlich nach der Vertragsdauer

der jeweils zusätzlich beauftragten ADP-Software.

## 19. Beendigung des Vertragsverhältnisses

19.1 Der Kunde stellt die überlassenen Sachen unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Abholung durch uns in dem vertragsgemäßen Zustand und der vertragsgemäßen Konfiguration bereit. Er übergibt uns auf Aufforderung sämtliche Gerätebegleitunterlagen und -materialien.

19.2 Hinsichtlich auf Zeit überlassener Software gelten Ziffern 9.4 und 9.5 entsprechend.

## 20. Schutzrechtsbehauptungen Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, uns von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und, soweit erforderlich, die Rechtsverteidigung auf unsere Kosten und Weisung durchzuführen. Wir sind berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter Software-Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen nur, wenn eine Rechtsverletzung nicht durch Softwareänderungen behoben werden kann.

## 21. Instandsetzung und -haltung von auf Zeit überlassener Hardware, Gewährleistung für auf Zeit überlassene Software

- Für die Instandsetzung und -haltung der auf Zeit überlassenen Hardware gilt folgendes:
- Wir übernehmen während der Dauer des Mietverhältnisses die Instandsetzung und -haltung gelieferter ADP-Systeme nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 28., soweit mit dem Kunden ein Wartungsvertrag im Sinne der Ziffer 28. geschlossen wurde.
- Wir behalten uns das Recht zur Auswechslung des gelieferten ADP-Systems vor, wenn die Instandsetzung und -haltung aus Wirtschaftlichkeitserwägungen oder wegen des Wechsels auf ein neues System unzumutbar ist.
- Für die Gewährleistung bzgl. der auf Zeit überlassenen ADP-Software und Middleware gilt folgendes:
- Wir gewährleisten lediglich die Übereinstimmung der ADP-Software mit unserer Produktbeschreibung.

- Dem Kunden ist bekannt, dass Software im Hinblick auf ihre vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Wir übernehmen die Gewähr für die allgemeine Tauglichkeit gelieferter Software, nicht aber für ihre Einsatzfähigkeit für **sämtliche** betriebs-spezifische Anforderungen und machen insofern keine Kompatibilitätszusagen.
- Die Beseitigung von wesentlichen Fehlern von auf Zeit überlassener ADP-Software und Middleware erfolgt durch Austausch fehlerhafter ADP-Software und Middleware oder durch eine von einer Drittfirma bereitgestellte Umgehungslösung oder ein update oder sonstigen bug-fix.
- Mängel der ADP-Software, die deren Brauchbarkeit erheblich einschränken, werden wir in der in den Bestimmungen für die Softwarepflege beschriebenen Weise beseitigen. Soweit zumutbar, wird der Kunde bei dieser Form der Fehlerbehebung mitwirken, bspw. durch Einspielen der ihm von uns überlassenen Korrekturprogramme.
- Wir können Inkompatibilitäten zwischen ADP-Software und Programmen Dritter, die nicht zusammen mit ADP-Systemen geliefert wurden, und den von dieser Drittsoftware erzeugten oder veränderten Daten nicht ausschließen. Wir werden uns bemühen, Inkompatibilitäten zu beseitigen, die durch die Verknüpfung von ADP-Software und nicht von uns gelieferter Drittsoftware bedingt sind und den bestimmungsgemäßen Gebrauch der ADP-Software wesentlich beeinträchtigen. Wir behalten uns vor, hierfür eine Vergütung zu verlangen.
- Soweit die ADP-Software sowie die von ihr angelegten und verwalteten Daten mit nicht von uns gelieferter Software Dritter oder von dieser Drittsoftware erzeugten oder veränderten Daten verknüpft wird, haften wir nicht für die Fehlerfreiheit der Programmsergebnisse.
- Ist eine Fehlerbeseitigung für die Software in vorstehend beschriebener Weise nicht möglich oder fehlgeschlagen, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu, wobei für Schadensersatzansprüche Ziffer 7 Anwendung findet.
- Für eine eigene Beseitigung des Mangels stellen wir dem Kunden keinen Quellcode zur Verfügung. Im übrigen hat

der Kunde dabei die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Nutzungsbeschränkungen, insbesondere über Dekompilierung und Reverse Engineering, einzuhalten.

## **D. "Dienstleistungen"** **(Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen)**

### **22. Dienstleistungen**

Diese Besonderen Bestimmungen für Dienstleistungen nach Wahl des Kunden auf dem Bestellschein gelten insbesondere für:

- die Installation des Vertragsgegenstandes (nachstehend Ziffer 25.);
- Hotline-Support (nachstehend Ziffer 26.);
- die Pflege der ADP-Software (nachstehend Ziffer 27.);
- die technische Instandhaltung und –setzung der Hardware (Wartung, nachstehend Ziffer 28.);
- die Middleware- und Betriebssystem-Unterstützung (nachstehend Ziffer 29.);
- Technische Dienstleistungen (nachstehend Ziffer 30.);
- Consulting, Schulung, Einweisung und Betreuung Vor-Ort (nachstehend Ziffer 31.).

### **23. Leistungsort**

Leistungsort für die Dienstleistungen ist die im Bestellschein genannte Betriebsstätte des Kunden und der dort angegebene Installationsort des ADP-Systems. Im Bedarfsfall sind wir berechtigt, die Dienstleistungen in einer ADP-Werkstatt durchzuführen; in diesem Fall werden wir dem Kunden bei Bedarf ein geeignetes Ersatzgerät ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung stellen.

### **24. Allgemeine Bestimmungen für alle Arten von Dienstleistungen**

#### **24.1 Leistungsvoraussetzungen**

Wir sind im Rahmen unserer vertraglichen Verpflichtungen nur zur Betreuung solcher Gegenstände und Programme verpflichtet, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und an einem geeigneten Betriebsort aufgestellt sind. Als technisch einwandfrei gilt der Leistungsgegenstand, wenn er von Anbeginn seiner Inbetriebnahme ohne Unterbrechung von uns technisch betreut und nur mit unserer Einwilligung verändert oder an einen anderen Aufstellungsort verbracht worden ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, können wir unsere Leistung nach eigener Wahl davon abhängig machen, dass der Kunde entweder den vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt oder uns den durch die Änderung verursachten Mehr-

- aufwand nach der jeweils gültigen ADP-Preisliste erstattet.
- 24.2 Leistungszeitraum  
Wir erbringen unsere Leistungen nur während der ADP-Geschäftszeiten (z.Zt. werktags Montag bis Freitag 8.00 - 17.00). Termine sind frühzeitig abzustimmen.
- 24.3 Umsetzung  
Die Umsetzung von ADP-Systemen an einen anderen als den im Bestellschein genannten Leistungsort ist uns spätestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall werden wir die Betreuung fortsetzen, wenn damit kein erhöhter Aufwand verbunden ist, also z.B. der neue Aufstellungsort innerhalb eines Gebietes liegt, in dem der Technische Kundendienst bereits gleichartige Geräte betreut. Beeinflusst die Umsetzung den Aufwand für die Erbringung der Dienstleistung, so sind wir berechtigt, unsere Zustimmung zur Umsetzung der ADP-Systeme von der Zahlung einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Vergütung abhängig zu machen.  
Führt die Umsetzung zu einem für uns unzumutbaren, zusätzlichen Aufwand, werden wir unsere Zustimmung rechtzeitig vorher schriftlich verweigern; unsere Verpflichtung zur technischen Betreuung der ADP-Systeme endet in diesem Fall mit dem Tag der Umsetzung. Der Kunde bleibt bis zum Vertragsende zur Zahlung der Vergütung verpflichtet.
- 24.4 Änderungen und Ergänzungen von ADP-Systemen  
Der Kunde ist zu eigenmächtigen Änderungen oder Ergänzungen von ADP-Systemen nicht berechtigt; geplante Veränderungen der ADP-Systeme sind uns schriftlich vorher anzukündigen. Nachteile, die sich aus nicht von oder in Abstimmung mit uns vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen ergeben, insbesondere Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit, gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn unsere Dienstleistung durch Änderungen oder Erweiterungen von ADP-Systemen nicht unerheblich erschwert werden und der Kunde den ursprünglichen Zustand trotz unserer Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist wiederherstellt.
- 24.5 Anschluss an Geräte anderer Hersteller  
werden Geräte anderer Hersteller an die in den Vertrag einbezogenen Geräte angeschlossen, so sind wir im Falle von Störungen bereit, uns in zumutbarem Rahmen daran zu beteiligen, die Störungsursache einzukreisen. Wir können für diese Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen berechnen, es sei denn, die Störung ist durch ein von uns zu betreuendes Gerät verursacht worden.
- 24.6 Fälligkeit  
Soweit für unsere in diesem Abschnitt geregelten Leistungen wiederkehrende Zahlungen des Kunden vereinbart sind, gilt Ziffer 16. entsprechend, für sonstige Zahlungen gilt Ziffer 4.
- 24.7 Mindestvertragsdauer  
Soweit wir unsere in diesem Abschnitt geregelten Dienstleistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbringen, gilt hinsichtlich der Mindestvertragsdauer Ziffer 18. entsprechend.
- 25. Installation des Vertragsgegenstandes**
- 25.1 Leistungsgegenstand ist bei dieser Dienstleistung die Installation der im Bestellschein genannten ADP-Hard- und -Software nach Maßgabe der in der Auftragsbestätigung genannten Termine und
- 25.2 ~~Der Kunde~~ stellt uns mindestens vier Wochen vor dem ausweislich der Auftragsbestätigung vereinbarten Installationsstermin die für die Installation erforderlichen Informationen (Spezifikationen, Netzwerkbasis, Netzwerkkapazität und -leitungen, Telekommunikationseinrichtungen etc.) zur Verfügung. Wir sind berechtigt, die Räumlichkeiten zu inspizieren, in denen die Installation erfolgen soll. Wir informieren den Kunden anschließend, welche Voraussetzungen für eine Installation noch geschaffen werden müssen.
- 25.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die für eine Installation nach dem Stand der Technik und nach unseren Anweisungen oder Installationsrichtlinien jeweils erforderlichen Bedingungen erfüllt werden. Hierzu zählen insbesondere Telekommunikationsanschlüsse, Verbindungen einschließlich der kundenseitigen Verkabelung, ausreichende elektrische Versorgung für die Geräte und Arbeitsräume für die Installation. Nach der Installation des Vertragsgegenstandes zeichnet der Kunde den Tätigkeitsbericht ab, in dem die von uns erbrachten Leistungen festgehalten werden.
- 25.4 Hält der Kunde unsere Anweisungen bezüglich der Installationsvoraussetzungen nicht ein, oder versäumt er es, die Installationsbedingungen rechtzeitig zu erfüllen, so können wir eine angemessene Terminverlängerung für die Installation und für jeden Tag der Terminverschiebung Schadensersatz verlangen. Der Kunde hat die vergeblich erbrachten

Leistungen (Anfahrt, Prüfung und Arbeit vor Ort) nach unseren allgemeinen Sätzen zu erstatten.

## **26. Hotline-Support**

- 26.1 Leistungsgegenstand ist bei dieser Dienstleistung die Entgegennahme und Bearbeitung von fernmündlichen oder schriftlichen Fehlermeldungen des Kunden in Bezug auf die im Bestellschein aufgeführten ADP-Systeme und -software zur Behebung und/oder Umgehung von Fehlern oder Problemen im Einzelfall. Zu diesem Zweck sind wir nach eigener Wahl auch zur Fernwartung durch Datenfernübertragung berechtigt (Remote Support).
- 26.2 Nicht vom Leistungsumfang erfasst ist die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse zur Arbeit mit ADP-Systemen und -software. Die Vermittlung solcher Kenntnisse ist Gegenstand der von uns gegen gesonderte Vergütung angebotenen Schulungen oder Teletrainings.
- 26.3 Wird die Hotline von Mitarbeitern des Kunden angerufen, die keine Schulung über die Arbeit mit ADP-Systemen und -software bei uns absolviert haben, sind wir grundsätzlich berechtigt, diesen Anruf entsprechend unserer jeweils gültigen Konditionen für Trainings zu berechnen. Der anrufende Mitarbeiter des Kunden ist hierauf hinzuweisen.
- 26.4 Wir nehmen nach dieser Ziffer 26. zulässige Kundenanfragen während des Leistungszeitraums an (vgl. Ziffer 24.2).
- 26.5 Wir behalten uns vor, Leistungen und Auskünfte der Hotline, die sich auf andere als die im Bestellschein genannten Produkte und Programme beziehen, zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen in Rechnung zu stellen. Der anrufende Mitarbeiter des Kunden ist hierauf hinzuweisen.

## **27. Pflege der ADP-Software**

- 27.1 Leistungsgegenstand ist bei dieser Dienstleistung die Pflege der im Bestellschein aufgeführten ADP-Software.
- 27.2 Wir übernehmen die Beseitigung von Mängeln der Programme und Programmdokumentation und unterstützen den Kunden bei der störungsfreien Nutzung der Software ausschließlich im nachstehend beschriebenen Umfang:
- Unsere Hotline nimmt Fehlermeldungen fernmündlich oder schriftlich entgegen und erteilt eine fernmündliche Kurzbera-

tung. Wir dokumentieren den jeweils letzten Programmstand.

- Fehler, die die Programmverwendung in der jeweils aktuellen Programmversion wesentlich einschränken (unzuverlässige Reaktionszeiten oder falsche Resultate), werden nach unserer Wahl entweder durch die Bereitstellung der geänderten Programmteile auf dem ADP-Service-System oder durch die Übersendung von Datenträgern oder Informationen, die dem Fehler abhelfen, beseitigt. Der Kunde ist zur Einspielung der geänderten Programmteile oder Datenträger bzw. zur Durchführung der mitgeteilten Arbeitsschritte zur Fehlerbeseitigung verpflichtet. Ein Vor-Ort Einsatz zur Fehlerbeseitigung durch uns erfolgt nur, wenn der Kunde hierzu nicht in der Lage ist und nur gegen gesonderte Bezahlung.
  - Softwarefehler werden durch die Lieferung von allgemein freigegebenen Updates oder in geeigneter anderer Form beseitigt.
  - Wir werden die Software an Änderungen zwingender rechtlicher Vorschriften anpassen, wenn diese Änderungen ohne eine solche Anpassung die Einsatzfähigkeit der Software für den vertraglich vorausgesetzten Zweck wesentlich beeinträchtigen würden. Wir beginnen mit den Anpassungsarbeiten, sobald die hierfür erforderlichen Informationen abschließend (z.B. Schnittstellenbekanntgabe) vorliegen.
  - Wir werden dem Kunden jeweils neue, freigegebene Programmversionen zur Verfügung stellen; wir behalten uns jedoch vor, für zusätzliche Programmteile eine gesonderte Vergütung zu verlangen.
  - Wir behalten uns vor, veränderte Versionen der vertragsgegenständlichen ADP-Software am Markt anzubieten. In diesem Fall können wir - unbeschadet etwaiger Rechte des Kunden aus einer anderweitigen Vereinbarung über die Pflege dieser Software - die Dienstleistungen für die vom Kunden lizenzierte Version einstellen.
- 27.3 Wir sind berechtigt, unsere Verpflichtungen nach dieser Ziffer 27. auch im Wege der Fernwartung durch Datenfernübertragung zu erfüllen.

## **28. Technische Instandhaltung und -setzung der Hardware (Wartung)**

## ADP Dealer Services

### Deutschland GmbH

ADP Straße 1, 42489 Wülfrath

Telefon +49 (0) 20 58 - 902 - 00

Telefax +49 (0) 20 58 - 902 - 170



28.1 Leistungsgegenstand ist bei dieser Dienstleistung die Instandhaltung und -setzung (Wartung) der dem Kunden ausweislich des Bestellscheins übergebenen Hardware. Wir führen hierzu vorbeugenden Maßnahmen durch, um Störungen zu verhüten, und beseitigen aufgetretene Störungen im Rahmen des vereinbarten Service-Levels.

28.2 Nach Instandsetzung führen wir einen Funktionstest durch. Verläuft der Test ohne wesentliche Einschränkungen der Funktionsfähigkeit, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich danach die Abnahme zu erklären. Einwendungen gegen die Funktionsfähigkeit gelten nur dann als wirksam erhoben, wenn sie schriftlich erfolgen und die beanstandeten Mängel detailliert beschreiben.

28.3 Die vorstehend in dieser Ziffer 28. genannten Leistungen werden durch die im Bestellschein festgelegte Grundpauschale abgegolten.

28.4 Wir können den Wartungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende für diejenigen Teile der vom Kunden genutzten Anlage kündigen, für die wir aus nicht von uns zu vertretenden Gründen keine ausreichende Ersatzteilversorgung mehr sicherstellen können.

## 29. Middleware- und Betriebssystem-Unterstützung

29.1 Leistungsgegenstand ist bei dieser Dienstleistung die Instandsetzung und/oder Konfiguration der dem Kunden ausweislich des Bestellscheins und der Installationsmeldung übergebenen Middleware und Betriebssysteme entsprechend der auf dem Bestellschein aufgeführten Dienstleistungspakete.

29.2 Im Leistungsumfang nicht enthalten sind die zusätzlichen Kosten, die durch den Einsatz neuer Versionen oder Update-Release-Stände entstehen.

29.3 Die vorstehend in dieser Ziffer 29. genannten Leistungen werden durch die im Bestellschein entsprechend festgelegten Grundpauschalen abgegolten.

29.4 Wir sind berechtigt, unsere Verpflichtungen nach dieser Ziffer 29. auch im Wege der Fernwartung durch Datenfernübertragung zu erfüllen.

## 30. Technische Dienstleistungen

Die nachfolgenden technischen Leistungen erbringen wir auf Anforderung des Kunden auf der Grundlage der für die jeweilige Dienstleistung einschlägigen, vorangehenden Bestimmungen zu den jeweils gültigen Preisen:

- Notfall-Bereitschaftsdienst sowie Pflege- und Wartungsarbeiten außerhalb unserer normalen Arbeitszeit.
- Standortveränderungen des Vertragsgegenstandes sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen.
- Behebung von Störungen und Beseitigung von Schäden an den Geräten, die aufgrund von Bedienungsfehlern, höherer Gewalt, Einwirkung Dritter, Nichtbeachtung unserer Installationsrichtlinien und der allgemein üblichen Installations- und Betriebsrichtlinien von EDV-Geräten, geräteunüblichen Verschmutzungen oder Verwendung ungeeigneter Materialien und Betriebsmittel entstanden sind.
- Lieferung und/oder Einbau von Ersatz- und Austauschteilen, Betriebsmitteln (z. B. Papierwaren, Farbbändern, Batterien, magnetischen Datenträgern, Toner und Trommeln für Laser- oder Seitendrucker, Schreib- und Druckwalzen, Druckketten, Druckbändern, Druckköpfe, Typenrädern) und Zubehör (z. B. Schlüsseln, Abdeckhauben, Beschriftungen, zusätzlichen Kabeln). Soweit wie möglich werden wir dem Kunden die hierfür voraussichtlich in Ansatz zu bringenden Kosten vorab mitteilen; der Kunde kann Kostengrenzen setzen. Kann die Instandsetzung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder halten wir während der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, werden wir das Einverständnis des Kunden einholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.
- Reisen zum Anwender, die für oben genannte, gesondert zu berechnende Leistungen anfallen, werden gemäß Preisliste gesondert berechnet.
- Nach der Erbringung der Leistung zeichnet der Kunde den Tätigkeitsbericht ab, in dem die von uns erbrachten Leistungen festgehalten werden.

- 31. Consulting, Schulung, Einweisung und Betreuung Vor-Ort**
- 31.1 Leistungsgegenstand der von uns angebotenen Consulting-Leistungen ist die betriebswirtschaftliche Beratung des Kunden in Fragen der EDV-technischen Optimierung der Betriebsabläufe und -Ergebnisse, die auf Wunsch des Kunden gegen gesonderte Berechnung erfolgt.
- 31.2 Projektierung ist die Beratung und Unterstützung des Kunden bei der Einführung von Hardware und Betriebssystemsoftware zum Einsatz zusammen mit ADP-Software. Wir bieten diese Dienstleistung auf Wunsch des Kunden gegen besondere Vergütung und Berechnung an.
- 31.3 Wir bieten auf Wunsch des Kunden gegen gesonderte Vergütung auch die Schulung von Mitarbeitern des Kunden im Rahmen von Produktschulungen oder Vor-Ort-Seminaren und Einweisung an.
- Wir teilen dem Kunden nach Aufforderung die für ihn angebotenen Schulungstermine mit; die Konditionen ergeben sich aus den Anmeldungsunterlagen.
  - Vor-Ort-Schulungen und Einweisung werden nur nach gesonderter Terminabsprache angeboten und nach Aufwand auf Basis unserer jeweils geltenden Preisliste berechnet.
- 31.4 Im Rahmen einer Betreuung Vor-Ort übernehmen wir folgende Leistungen:
- Konfiguration überlassener Hard- und Software.
  - Anpassung von ADP-Software an die Hard- und Software des Kunden.
  - Beratung und Unterstützung beim Einsatz von überlassener Hard- und Software
- 31.5 Der Leistungsumfang für vorstehende Leistungen ergibt sich aus dem Bestellschein; die Vergütung richtet sich nach unserer jeweils geltenden Preisliste. Nach der Erbringung der Leistung zeichnet der Kunde den Tätigkeitsbericht ab, in dem die von uns erbrachten Leistungen festgehalten werden.